

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Winterdienst

## 1. LEISTUNGSVERPFLICHTUNG

Die Firma Steiner & Praschl wird die im Vertrag angeführten Flächen nach Wahl des Auftraggebers, wie nachfolgend beschrieben, von Schnee säubern und Glatteis bestreuen.

Standardservice:

In der Zeit von 1.11. - 31.03. nach wirtschaftlichem Gesichtspunkt, entsprechend den behördlichen Vorschriften. Für die verkehrssichere Ausführung der Arbeiten wird die Haftung übernommen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Zeit der Arbeitsausführung besteht nicht. Ende März werden die zu bestreuenden Flächen von Streumaterial gereinigt. Die Firma Steiner & Praschl braucht Ansammlungen von Schnee und Eis, welche nicht unmittelbar auf den natürlichen Niederschlag zurückzuführen sind, nicht in einem besonderen Arbeitsgang entfernen. Das gilt z.B. für Anhäufungen durch Dachlawinen, Straßenräumgeräten, Eisbildungen durch ausfließendes Wasser etc. Mangels besonderer Vereinbarungen werden solche Gefahrenstellen nur im Rahmen der durch die allgemeine Wetterlage erforderlichen Arbeiten entfernt. Steiner & Praschl ist zur Beseitigung der Quelle, welche zur Ablagerung von Eis, Schnee oder sonstigen Verunreinigungen führen, nur kraft besonderer Verabredung verpflichtet. Dies gilt auch für Schneewächten oder Eisbildung auf Dächern. Die Reinigungsarbeiten beziehen sich ausschließlich auf die durch Schnee, Eis und Frost entstehenden winterlichen Behinderungen, sowie die Entfernung des Streumaterials gegen Ende der Wintersaison wie in 1) beschrieben. Der Abtransport von Schnee erfolgt nur auf Grund besonderer Vereinbarungen. Auf Arbeitsweise, Zeit und Ausführung der Reinigungsarbeit hat der Auftraggeber keinen Einfluss. Das erforderliche Reinigungsgerät und Streumaterial wird von Steiner & Praschl beigestellt.

## 2. ENTGELT

Der Anspruch auf das Entgelt ist vom Ausmaß der Witterung bedingt anfallenden Arbeiten unabhängig. Er besteht auch dann in vollem Umfang, wenn die Reinigungsarbeiten aus Umständen unterbleiben müssen, auf welche Steiner & Praschl keinen Einfluss hat (z.B. Straßenarbeiten usw.). Bei Zahlungsverzug trägt der Auftraggeber die Kosten von Mahnungen bzw. die durch Einschaltung eines Inkasobüros entstehenden Spesen. Steiner & Praschl hat überdies das Recht, ohne Minderung des Ihr zustehenden Entgeltes für die Dauer des Verzuges die Arbeiten einzustellen. Der säumige Auftraggeber ist in solchen Fällen für die wegen mangelhafter Reinigung entstehenden Schäden allein verantwortlich.

## 3. HAFTUNG

Steiner & Praschl haftet nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung seiner Mitarbeiter. Keine Haftung besteht insbesondere für Schäden, welche auf Zufall, höhere Gewalt, das Verhalten des Auftraggebers oder eines Dritten zurückzuführen sind. Der Ein-

satz ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber oder dritte Personen von der betreuten Fläche das Streumaterial entfernen oder sie verunreinigen. Gleiches gilt, wenn sich die Haftung zwar grundsätzlich aus dem § 93 Abs. 1 StVo ergibt, die Ursache jedoch auf ein bauliches Gebrechen zurückzuführen ist, wie z.B. jedoch nicht ausschließlich eine undichte Ableitung von Regenwässern, tropfende Leitungen, sowie Kondensatbildungen oder auch verschüttetes Wasser im Betreuungsbereich (z.B. durch hauseigenes Reinigungspersonal). Der Auftraggeber ist verpflichtet, Umstände, aus denen Steiner & Praschl haftbar werden könnte und Beschädigungen, welche mit den Reinigungsarbeiten im Zusammenhang stehen (z.B. Körperverletzungen von Passanten), Steiner & Praschl nach Bekanntwerden unverzüglich zu melden und bei der Feststellung des Sachverhaltes Steiner & Praschl Ihrem Haftpflichtversicherer jede zumutbare Hilfe zu leisten. Weiters machen wir darauf aufmerksam, dass der Pflug des Schneeräumfahrzeugs mit einer Räumchiene aus Stahl ausgestattet ist und es durch den Metallabrieb auf den geräumten Flächen (z.B. Asphalt, Granitsteinen) zu Rostbildungen kommen kann. Diese Rostbildungen lösen keinen Schadenersatz- bzw. Wiederherstellungsanspruch aus.

## 4. DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

Der Vertrag wird auf eine Schneeräumerperiode abgeschlossen. Eine Veräußerung der Liegenschaft oder Veränderung in der Hausverwaltung lassen das Vertragsverhältnis unberührt. Ein Eintritt des neuen Hauseigentümers anstelle des Veräußerers in das Schuldverhältnis ist mit Zustimmung von Steiner & Praschl möglich.

## 5. GERICHTSSTAND

Für Auftraggeber, die im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes Unternehmer sind, wird das sachlich zuständige Gericht Linz als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Wir danken für Ihren Auftrag und sichern Ihnen fachlich einwandfreie Arbeitsleistung zu.

Vollinhaltlich einverstanden:

Unterschrift des Auftraggebers:

---

Datum:

---

Mit freundlichen Grüßen,  
Steiner & Praschl Gebäudereinigung GmbH

Prok.Christoph Hauser  
Betriebsleiter